

Satzung des Fördervereins des Helmholtz-Gymnasiums Bonn-Duisdorf e.V.

- § 1 Der Name des Vereins ist "Förderverein des Helmholtz-Gymnasiums Bonn-Duisdorf e.V.".
- § 2 Der Sitz des Vereins ist Bonn-Duisdorf.
- § 3 Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Förderung des Gymnasiums im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, z.B. durch Beschaffung von zusätzlichen Lehrmitteln, Büchern für die Schulbücherei oder Musikinstrumenten.
Es können auch einzelne, besonders förderungswürdige Schüler aus besonderem Anlass Zuwendungen erhalten.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mitglieder des Vereins können sein:
- a) die Erziehungsberechtigten der jeweiligen und ehemaligen Schüler,
 - b) die ehemaligen Schüler,
 - c) die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrkörpers der Schule sowie
 - d) andere Personen mit Zustimmung des Vorstandes.
- Der Beitritt zu dem Verein und der Austritt aus dem Verein sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Der Austritt ist, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- § 6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 7 Der Mindestbeitrag für das Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 8 Der Verein hat einen Vorstand, bestehend aus:
- 1) dem Vorsitzenden,
 - 2) seinem Vertreter, der zugleich Schriftführer ist,
 - 3) dem Schatzmeister,
 - 4) dem Schulleiter sowie
 - 5) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft.
- Weiter hat der Verein einen maximal fünfköpfigen Beirat.
- Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffern 1-3 sowie der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffern 4 und 5 sind geborene Mitglieder des Vorstands. Im Verhinderungsfall nehmen deren Stellvertreter stimmberechtigt an den Sitzungen teil. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß Ziffern 1–5.
- § 9 Über die Verwendung der Vereinsmittel beschließt der Vorstand. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern und den Prüfern werden keine Vergütungen gezahlt. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre eingezahlten Beiträge oder Spenden nicht zurück. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Satzung und ihre Änderungen zu beschließen,
- b) die Vorstandsmitglieder (§ 8 Nr.1-3) sowie die Mitglieder des Beirates zu wählen,
- c) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Beirates aus wichtigem Grund abuberufen,
- d) den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
- e) den Kassenbericht entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen sowie
- f) zwei Prüfer zu ernennen, die gemeinsam die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Verwendung des Vereinsvermögens aufstellen. Die Mitgliederversammlung beschließt, vorbehaltlich des § 12, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Der Vorsitzende oder sein Vertreter hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Vertreter die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Beträgt die Zahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl über die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Bei der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Bonn mit der Auflage auszuhändigen, es einem bestimmten gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der dem Vereinszweck entspricht.